

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein

Herrn

Johannes Filter

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-23818 FAX +49 (0)30 2004-53810 E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz;

BEZUG- 1. Ihr Antrag vom 04.12.2019

² BMVg - R I 1 - Az 39-22-17/-1203 vom 27.01.2020

3. Ihre E-Mails vom 27.01.2020 und 31.01.2020

Gz R I 1 - Az 39-22-17/-1203

Berlin, 3. April 2020

Sehr geehrter Herr Filter,

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 4. Dezember 2019 (Bezug 1.) und teile Ihnen dazu mit, dass ich Ihnen über die mit o.a. Bezug 2. übermittelten Unterlagen hinaus keine weiteren Dokumente übersenden kann.

Hinsichtlich eines als antragsgegenständlich identifizierten und an Herrn Prof. Dr. Christian Pfeiffer gerichteten persönlichen Schreibens des Generalinspekteurs der Bundeswehr vom 20. Juli 2018 liegt im Ergebnis des hierzu gemäß § 8 Abs. 1 IFG durchgeführten Drittbeteiligungsverfahrens keine Zustimmung zur Offenlegung vor.

Ein diesbezüglicher Informationszugang ist daher ausgeschlossen.

Darüber hinaus steht der Offenlegung der Projektkonzeption von Herrn Prof. Dr. Pfeiffer der Herausgabeverweigerungsgrund des § 3 Nr. 3b) IFG entgegen.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Bei der von der Leitung des Hauses vorgesehenen wissenschaftlichen Untersuchung zur Inneren Lage der Bundeswehr handelt es sich um ein Forschungsvorhaben, das zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. Die von Herrn Prof. Dr. Pfeiffer vorgelegte Projektkonzeption wurde nicht weiter verfolgt. Es wurde entschieden, mögliche Alternativen zu prüfen und das Studienvorhaben auf anderem Wege zu realisieren. Der diesbezügliche Willensbildungsprozess dauert noch an.

Zu den infrage kommenden Optionen gehört nach wie vor auch die Beauftragung externer Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftler. Voraussetzung für deren Beauftragung ist ein Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung. Die Offenlegung von Unterlagen zu der geplanten wissenschaftlichen Untersuchung zur Inneren Lage der Bundeswehr könnte den Erfolg des Vergabeverfahrens jedoch erheblich gefährden.

In Kenntnis dieser Unterlagen, die einen wesentlich höheren Informationsgehalt als Ausschreibungsunterlagen haben, hätten Bewerber im Vergabeverfahren einen erheblichen Informationsvorsprung. Diese Wettbewerbsverzerrung wäre ein Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung der Bewerber im Vergabeverfahren.

Aus den vorgenannten Gründen kann dem Antrag auch nach § 4 Abs. 1 S. 1 IFG nicht stattgegeben werden. Danach soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen (...), soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung (...) vereitelt würde.

Diese Voraussetzungen liegen, wie oben beschrieben, hier vor. Eine Überlassung der erbetenen Informationen ist daher nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

